

Förderungen für Privatzahler

Förderungen von Aus- und Weiterbildung



Für Privatpersonen bzw. Privatzahler

1. Förderung der beruflichen Weiterbildung durch das Land Kärnten

Die Bildungsförderung des Landes Kärnten ist eine Maßnahme zur finanziellen Unterstützung von Arbeitnehmern, freien Dienstnehmern und Wiedereinsteigern, die sich beruflich bei einem vom Land Kärnten anerkannten Bildungsträger weiterbilden.

Welche Weiterbildung wird gefördert?

- Weiterbildung, die eine nachhaltige berufliche Nutzung erwarten lässt.
- Kurse und Weiterbildungsmaßnahmen ab einem Mindestumfang von 20 Unterrichtseinheiten zu je mindestens 45 Minuten.

Höhe der Förderung?

- Grundsätzlich werden 25% der Kosten gefördert.
- Kurse aus den Maßnahmenswerpunkten mit mindestens 100 Unterrichtseinheiten zu je mindestens 45 Minuten werden mit 50% der Kosten gefördert.
- Kursmaßnahmen von Lehrlingen, Jungen Erwachsenen bis 25 Jahre, Wiedereinsteigern, Arbeitnehmer über 50 Jahre und Arbeitnehmer, die länger als 3 Monate von Kurzarbeit betroffen sind werden bis zu 75% gefördert.
- Die maximale Förderhöhe innerhalb eines Förderzeitraumes von 5 Jahren beträgt € 2.500,-.

Antragsstellung: ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung

Antragsfrist

Frühestens zu Beginn der Kursmaßnahme, spätestens 4 Monate nach Abschluss der Kursmaßnahme.

Nähere Informationen sowie den aktuellen Förderungsfolder finden Sie ebenfalls unter obigem Link bzw. Rückfragen richten Sie an: abt11.alw@ktn.gv.at

2. Förderung durch das AMS

Grundsätzlich fördert das Arbeitsmarktservice Kärnten Aus- und Weiterbildung, um bei arbeitslosen Personen die Vermittlungsaussichten zu verbessern. Grundlegende Voraussetzung für eine Förderung der Kurskosten ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem AMS-Berater in der zuständigen regionalen Geschäftsstelle vor Kursbeginn sowie eine Beurteilung der arbeitsmarktpolitischen Verwertbarkeit der ausgewählten Kursmaßnahmen.

Näheres erfahren Sie auf www.ams.or.at oder in den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Kärnten.

3. Bildungsdarlehen

Seit 2005 können Bauspardarlehen auch für Ausbildungszwecke verwendet werden. Bei Vorliegen von Bürgschaften können sogar noch höhere Darlehen beantragt werden. Die Zweckwidmung, ob das Geld für die Veränderung der Wohnsituation, Altersvorsorge oder Aus- und Weiterbildungen verwendet wird, muss erst bei der Aufnahme des Darlehens - und nicht bereits bei Abschluss des Bausparvertrages - festgesetzt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei jeder österreichischen Bausparkasse.

4. Förderung für Lehrlinge

Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung werden zu 100% pro Kursteilnahme bei Selbstfinanzierung gefördert, wenn die Lehre bei einem förderbaren Lehrbetrieb und nicht länger als 36 Monate zurückliegt.

Der Förderantrag (Download des Formulars www.lehre-foerdern.at) muss innerhalb von 6 Monaten nach Kursende bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer – Förderungen einlangen:

T 05 90904 882

E lehre.foerdern@wkk.or.at

www.lehrepoerdern.at

4.1 Digi-Scheck für Lehrlinge

Zielgruppe:

Lehrlinge, die sich in einem aufrechten Lehrverhältnis bei einem Unternehmen befinden (Ausgenommen sind Lehrlinge aus überbetrieblichen Einrichtungen, da hier gesonderte Förderrichtlinien gelten).

Förderhöhe:

100% Förderung für genehmigte Kurse zu jeweils maximal € 500,- pro Kurs.
In Summe sind pro Jahr bis zu drei förderbare Kurse pro Lehrling á jeweils € 500,- (= € 1.500,-) möglich.

Förderbare Kursinhalte:

Gefördert wird die Teilnahme an Kursen, welche die Inhalte des Berufsbildes oder der Berufsschule sowie berufsbildübergreifende berufliche Kompetenzen vermitteln oder festigen (z.B. Digitalisierung, Kommunikation, Ressourcenmanagement, Klimaschutz etc.).

Tipp: Es wird empfohlen, sich vorab bei der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer bzgl. Förderwürdigkeit des angestrebten Kurses zu informieren.

Einreichung der Förderung:

Der Förderantrag muss vom Lehrling selbst gestellt werden. Eine Zahlungsbestätigung des Kurses muss vorliegen. Die Finanzierung des Kurses kann entweder vom Lehrling, dessen Angehörigen, aber z.B. auch vom Unternehmen selbst durchgeführt werden. Die Refundierung der Kurskosten erfolgt auf das Konto des jeweiligen Einzahlers.
Eine Einreichung des Förderantrags ist bis max. 6 Monate nach Kursabschluss möglich. ▶

► **Voraussetzung für die Förderwürdigkeit:**

- Aufrechtes Lehrverhältnis
- Schulungen, die bis zum 31.12.2022 stattfinden
- Schulungen, die in der Datenbank der Lehrlingsstelle als förderwürdig gelistet sind
- Beantragung über die Lehrlingsstelle:
Das vom Lehrling selbst unterzeichnete Antragsformular und Nachweis der Zahlungsbestätigung
- Mindestanwesenheit von 75% bei Kursen
- 100% Refundierung der Kurskosten von max. € 500,- pro Kurs auf das Konto des jeweiligen Einzahlers.

Förderantrag stellen:

wko.at/service/bildung-lehre/ktn-digi-scheck.pdf

Anfragen unter:

Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Kärnten
T 05 90904 882

5. Förderungen für Zeitarbeitskräfte

Für Zeitarbeitskräfte in einem aufrechten Arbeitsverhältnis, die sich weiterentwickeln wollen, übernimmt der SWF (Sozial- und Weiterbildungsfonds der Arbeitskräfteüberlassung Österreich) die Ausbildungskosten zur Gänze. Die Übernahme der Ausbildungskosten bzw. Prüfungskosten muss beim SWF vor Aufnahme der Ausbildungsmaßnahme beantragt und dem WIFI Kärnten unbedingt mitgeteilt werden.

Nähere Auskünfte und Anträge unter:

www.swf-akue.at
Informationen unter
T 01 890 9084
E office@swf-akue.at

6. Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss kann von berufstätigen Abendschülern beantragt werden.

Informationen und Antragstellung unter:

Arbeiterkammer in Klagenfurt bzw. in den Bezirksstellen, anf@akktn.at
oder T 050 477 4000

7. Steuerliche Absetzbarkeit

Unselbstständige Erwerbstätige können ihre Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten (d.h. die Bruttobeträge der Rechnungen) als Werbungskosten in der Jahressteuererklärung angeben und beim zuständigen Finanzamt beantragen.

Förderauskunft & Beratung:

T 05 9434

Bitte beachten Sie: Trotz sorgfältiger Recherche und laufender Aktualisierungen können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte übernehmen. Durch diese Förderinformation entsteht für Sie kein Rechtsanspruch auf die angeführten Förderungen. Stand: Oktober 2022